

Herzlich willkommen zum NL der Wurst. Denn, so unser weiser Ministerpräsident Winfried Kretschmann: „Wenn man einen Sack Kartoffeln isst, dann ist man auch tot.“

<https://strafrecht-online.org/schwaebische-kretschmann>

Bei manchen Mailprogrammen schleichen sich die Lesbarkeit erschwerende Sonderzeichen in den Newsletter ein. Für diesen Fall unser Angebot im pdf-Format:

<http://www.strafrecht-online.org/nl-2015-11-13>

I. Eilmeldung

Wenn Ex-Innenminister Hans-Peter Friedrich das Wort erhebt, dann merken wir voller Respekt auf. Als Befürworter der Vorratsdatenspeicherung, des Bundestrojaners, der Videoüberwachung an allen Ecken und Enden, der elektronischen Kontrolle des Autobahnverkehrs und der Aufhebung der Anonymität im Internet wären ohne ihn viele Ausgaben des Newsletters gar nicht erst erschienen. Seine beständigen Mahnungen vor der Terrorgefahr brachten uns um den Schlaf, aber ließen uns am Leben. Nun setzt er sich ein weiteres Denkmal, indem er den Zaun rehabilitiert: „Ich weiß gar nicht, was die Dämonisierung von Zäunen soll! Ich kenne jede Menge Leute, die haben Zäune um ihre Häuser.“

<https://strafrecht-online.org/spon-friedrich-zaun>

Wer würde da nicht ein paar Tage nach dem 9. November voller Gram und Missmut nicken (vgl. auch unten III.)?

II. Law & Politics

< Das Geschäft mit dem Tod >

Was lange währt, wird endlich gut? Nun ja, wirft man einen Blick auf das am 6. November vom Bundestag nach langer Diskussion beschlossene Gesetz zur Sterbehilfe, scheint auch der Volksmund mit seinen Weisheiten am Ende zu sein. Erstaunlich dabei wieder einmal der großzügige Hinweis auf die ausnahmsweise freie Gewissensentscheidung der Abgeordneten. Vor dem Hintergrund des Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG sollte dies umgekehrt eine verfassungsrechtliche Selbstverständlichkeit sein.

<https://strafrecht-online.org/ts-sterbehilfe>

Im Folgenden ist nun nicht dieses Gewissen der Abgeordneten zu hinterfragen, sondern die Neuregelung des § 217 StGB zu analysieren, dessen Abs. 1 wie folgt lautet:

„Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

<https://strafrecht-online.org/gesetzentwurf-sterbehilfe>

Im Rahmen dieses Beitrages wäre es vermessen, auf alle rechtlichen, ethisch-philosophischen und soziologischen Aspekte dieses Themas eingehen zu wollen. Gerade vor dem Hintergrund der facettenreichen, lang andauernden, sehr kontrovers und teilweise auch emotional geführten Debatte im Vorfeld sowie während der Bundestagsentscheidung sollte allerdings eines hinreichend klar geworden sein: Der denkbar schlechteste Weg zur Lösung des Problemkreises ist ausgerechnet das letzte Woche erzielte Ergebnis des Bundestages, nämlich die Schaffung eines neuen Straftatbestandes. Die folgende Analyse soll zeigen, warum sich dieser als bedenklicher Fremdkörper in unserem Strafrecht erweist.

Der Sache nach vertypet § 217 StGB die (geschäftsmäßige) Beihilfe am Suizid einer anderen Person. Hintergrund der Regelung ist die Straflosigkeit der Förderung einer eigenverantwortlichen Selbsttötung nach allgemeinen Beihilfegrundsätzen (§ 27 StGB), da es insoweit bereits an einer strafbaren Haupttat fehlt.

Das Vorgehen des Gesetzgebers erinnert nun leider an einen „Taschenspielertrick“: Eine an sich straffreie Beihilfe wird kurzerhand zu einer täterschaftlichen Begehung aufgewertet. Ein solches Vorgehen verkennt schlicht den materialen Strafgrund, der nach zustimmungswürdiger h.M. der Beihilfe zugrunde liegt. Dieser ist nämlich (jedenfalls auch) aus dem Unrecht der Haupttat abzuleiten und von diesem abhängig (sog. akzessorietätsorientierte Verursachungstheorie). Gerade an der in Frage stehenden Problematik zeigt sich auch, wieso die von einem selbstständigen Rechtsgutsangriff des Teilnehmers ausgehende reine Verursachungstheorie nicht überzeugt. Diese müsste vorliegend nämlich konsequenterweise eine Teilnahmestrafbarkeit bejahen, was aber nicht nur § 27 StGB widerspricht (keine Haupttat), sondern auch materiell unangemessen ist. Denn das Rechtsgut Leben bedarf im Falle eines freiverantwortlichen Suizids keines Schutzes.

Auch die tatbestandliche Vertypung der Beihilfe kann also nicht darüber hinwegtäuschen, dass der freiverantwortliche Suizid schlicht kein Unrecht darstellt. Fasst man die Quintessenz des neuen Tatbestandes zusammen, ließe sich diese zur Verdeutlichung der Absurdität auch so formulieren: Der Täter wird bestraft, weil er ein erlaubtes Verhalten fördert.

Allerdings kennt das Strafgesetzbuch auch an anderen Stellen tatbestandlich vertypete Beihilfehandlungen, man denke etwa an das Absetzenhelfen bei der Hehlerei (§ 259 StGB). Nach h.M. versteht man darunter unselbstständige Unterstützungshandlungen bei den Absatzbemühungen des Vortäters. Dieses Beispiel verdeutlicht aber zugleich den Unterschied: Auch hier scheitert eine Beihilfestrafbarkeit nach allgemeinen Grundsätzen

(§ 27 StGB) am Fehlen einer Haupttat, da der Vortäter den Hehlereitattbestand selbst nicht täterschaftlich verwirklichen kann („ein anderer“). Die Straflosigkeit des Vortäters kann man hier indes dadurch erklären, dass das Unrecht bereits durch die – gegen fremdes Vermögen gerichtete – Vortat abgegolten ist. Insoweit lässt sich die Situation somit gerade nicht mit dem freiverantwortlichen Suizid vergleichen. Dieser stellt unter keinem Aspekt strafrechtliches Unrecht dar.

Sofern der Gesetzgeber von der Befürchtung geleitet worden sein sollte, gewisse geschäftstüchtige Organisationen könnten möglicherweise auch bei zweifelhafter Freiverantwortlichkeit eine Lebensbeendigung forcieren, ist auf die zutreffende Stellungnahme zahlreicher Strafrechtler*innen verweisen, wonach bereits das geltende Polizei- und Strafrecht über genügend Mittel verfügt, gegen solche Aktivitäten vorzugehen.

<https://strafrecht-online.org/stellungnahme/sterbehilfe>

Schließlich soll noch ein Blick auf das bislang vernachlässigte Merkmal der „Geschäftsmäßigkeit“ geworfen werden. Eine solche setzt nach der Entwurfsbegründung keine Gewinnerzielungsabsicht voraus, es genüge, dass der Täter „die Wiederholung gleichartiger Taten zum Gegenstand seiner Beschäftigung“ mache. Dieses Tatbestandsmerkmal vermag nun allerdings selbstverständlich ebenfalls kein strafrechtsrelevantes Unrecht zu begründen. Um es nochmals plastisch zu formulieren: Die Förderung einer erlaubten Handlung wird auch dann kein Unrecht, wenn sie wiederholt erfolgt. Unabhängig davon bestehen auch gravierende Bedenken an der hinreichenden Bestimmtheit der Formulierung: Fällt etwa bereits der einfache Wiederholungsfall darunter, der jeden Arzt treffen kann?

Es zeigt sich also: Der Gesetzgeber hat in eklatanter Weise den von Roxin schon vor langer Zeit entwickelten Grundsatz ignoriert, wonach die Strafrechtsdogmatik der Kriminalpolitik eben auch Grenzen vorgibt.

< Der Vergleich hinkt ... >

möchte man Lutz Bachmann erbost zurufen: Humpelstilzchen, wie man ihn nannte, mit einem nach Selbstdarstellung aktiven Triathleten vergleichen zu wollen, scheint uns einigermaßen unfair und nur gerade noch akzeptabel zu sein, weil sich Schrumpfergermane Goebbels und unser Justizminister in Sachen Körpergröße vermutlich nicht viel nehmen.

Wenn Bachmann ausführt, Maas sei „einer der schlimmsten geistigen Brandstifter seit Goebbels und Karl-Eduard von Schnitzler“, wird uns zudem schnell klar, dass es bei diesem Vergleich auch um eine andere Dimension gehen muss. Denn von Schnitzler war gleichfalls körperlich malade: „Nur der Rücken! Das Rückgrat ist intakt.“

SPD-Bundesvize Ralf Stegner lässt es sich nicht nehmen, nach guter Schulhofmanier den Vorwurf schlicht und umgehend zurückzuschleudern, belässt es hierbei aber nicht etwa, sondern setzt noch gratis ein witziges Wortspiel obendrauf: „Der verurteilte Straftäter und PEGIDIOT Bachmann vergleicht Heiko Maas mit Goebbels – dieser ekelhafte Brandstifter gehört vor den Kadi!“

<https://strafrecht-online.org/stegner-twitter-bachmann>

Alle Achtung, rufen wir, wenn das nicht ein Beweis für die Überflüssigkeit aller Forderungen ist, die Grenze von 140 Zeichen für einen Tweet aufzulösen.

Ansonsten verweisen wir in der Battle-Kategorie auf unsere eigene Kompetenz (Aufsatztitel „Äpfel und Birnen oder Steine statt Steine“) bzw. auf die Titanic, für die auch Karl-Eduard von Schnitzler schrieb: „Blau: Blau. – Rot: Rot. Ergebnis: Rot gewinnt.“

<https://strafrecht-online.org/zeit-bachmann-vergleich>

III. Historienecke

Stottern für die Weltgeschichte ...

<https://www.youtube.com/watch?v=ioC0rww-cMI>

und Stolpern für Rapid ...

<https://www.youtube.com/watch?v=o7ZfONx10y8>

IV. News aus der Regio

< Die UB macht Furore und verärgert ihren Erschaffer >

Die UB platzt gleich zu Herbstbeginn aus ihren Nähten, während sich vergleichbare Phänomene bei Normalsterblichen in aller Regel erst gegen Ende der Wintersaison einstellen.

<https://strafrecht-online.org/bz-ub-ueberfuellung>

Aber um diese simple Spezies „Mensch“ geht es bei der Universitätsbibliothek eben auch gerade nicht, wird Architekt Degelo raunen. Seitdem die Drehtür wenn auch im angemessenen Schweizer Tempo rotiert, hat sich in seinen Augen nun auch wirklich alles zum Schlechten hin verändert: Wild geparkte Fahrräder, so weit das Auge reicht, in grellen Farben gewandete Menschen, die das erhabene Schwarz in seiner Dominanz gefährden. Schon finden sich banale Zettel von Wohnungssuchenden an den grauen

Licht- und Strommasten vor der UB. Wie ein Krebsgeschwür arbeitet sich das Unheil voran. Wann wird sich das erste Plakat auf dem polierten Edelstahl wiederfinden? Wir versichern an dieser Stelle eifertig: Jedes strafrechtliche Gutachten wird das Handeln von Gerechtigkeitskämpfern in schwarzen Kapuzenpullis adeln, die des Nachts ihrem Auftrag nachgehen.

Auch wenn Degelo die gute Absicht der Fachschaft schätzen wird, die in der UB nach immerhin schwarzen Brettern ruft: Ist sie sich bewusst, was auf diesen schwarzen Brettern angebracht werden würde? Dies wäre nun mit Sicherheit das Ende.

Aber wir wollen nicht nur schwarzmalen, auch wenn wir es gerne täten. Zwei Lichtblicke gilt es zu vermelden: Vor der Universitätsbibliothek sollen edle Purpureerlen gepflanzt werden, auf dass der Allergiker das Weite suche.

<https://strafrecht-online.org/bz-ub-baeume>

Und wir hoffen auf einen Siegeszug der Pizza Nera auch in der Cafeteria. Es wäre ein ermutigendes Zeichen, wenn zumindest der Rand schwarz bliebe.

<https://strafrecht-online.org/spon-pizza-nera>

V. Forschung & Lehre

< 101 Dinge, die du während des Studiums gemacht haben solltest >

Wir stellen Ihnen unsere TOP 12 aus den Vorschlägen einer ZEIT-Liste vor:

Nimm an einer Demonstration teil, bei der ein Sarg durch die Straße getragen wird, auf dem „Universität“ steht. Du musst drinliegen, dann am Ende der Demo rausspringen und rufen: „Hey, Leute, sorry, ich muss zur Klausur!“

Zeig jemandem, der dir erzählen will, dass die Studenten früher aufmerksamer, fleißiger, intellektueller, konzentrierter und weniger karriereorientiert waren, einen deiner Mittelfinger. In besonders schweren Fällen zeig zwei Mittelfinger.

Wenn du deinen Professor oder deine Professorin zufällig in der Stadt triffst, zwinkere und sag im Vorbeigehen leise: „Erste Regel. Wir verlieren kein Wort über den Fight Club.“

Gehe in die Vorlesung „Staatsrecht I“. Meld dich, steh auf, lass dir ein Mikro reichen, und frag, was das Bundesverfassungsgericht in den vergangenen fünf Jahren zu Artikel 49 Grundgesetz entschieden hat. Bleib stehen.

Reserviere bereits frühmorgens deinen Platz im Vorlesungssaal oder im Seminarraum mit einem Badehandtuch über dem Sitz.

Biete deinen Dozenten das „Sie“ an.

Schreib dir den Lieblingsspruch deines Professors mit Edding hinter die Ohren. Zeig es ihm nach dem Seminar. Lächle dabei irre.

Mach dir zu Hause ein Schulbrot, pack es während des Seminars aus, klapp es angewidert auf, und sag halblaut: „Oh Mann, Papa!“

Schreibe in eine der Fußnoten in der Mitte deiner Hausarbeit „Das hier liest doch sowieso kein Idiot, ich kann doch irgendeinen Mist schreiben“. Warte, ob etwas passiert.

Stell zu jeder Hausarbeit ein paar Musikstücke als passenden Soundtrack zusammen. Mach dir Gedanken, welches Stück zu welchem Kapitel gehört werden sollte. Leg deiner Arbeit den Soundtrack als Bonus-CD bei.

Bitte den Professor am Ende der Sprechstunde, dir einen Stempel in dein Rabattheftchen vom Coffeeshop zu machen.

Notiere die zehn noch ungelösten Fragen deines Faches. Beantworte die zweitschwerste.

<http://www.zeit.de/2015/43/universitaet-studium-checkliste>

VI. Exzellenz-News

< Helicopter parents welcome >

Magnifizenz hat derzeit wieder einmal alle Hände voll zu tun. Wir sehen uns als seine Untergebenen in der Verantwortung und versuchen den Überblick zu behalten:

Exzellenzstatus klarmachen – erledigt, die Spielregeln, wer künftig dabei sein sollte, wurden unbarmherzig aus dem Hause des eigentlichen Champions diktiert.

Refugees welcome – aber natürlich, die Universität erklärt sich bereit, deren Hochschulzugangsberechtigung zu überprüfen, ferner dürfen unsere syrischen Freunde gebührenfrei das Gasthörerstudium genießen. Ohne diesen in ihrer unantastbaren Freiheit vorgreifen zu wollen: Wie wäre es mit „Test und Zuverlässigkeit“, „Klima und Wasser“ oder den „Grundzügen der Gattungspoetik“?

<https://strafrecht-online.org/uni-freiburg-gasthoerer>

Und wie steht es mit den Helicopter parents? – Stimmt, fast wären sie von unserem Radar verschwunden, nachdem wir sie noch zu Semesterbeginn launig mit ihren Schützlingen im Dreisamstadion willkommen geheißen hatten.

Und so rufen wir ein wenig zerknirscht aus: Auch Sie bleiben natürlich herzlich willkommen! Werden Sie nicht müde, das harte Los Ihrer Kinder in Ihren Händen zu behalten: Tilgen Sie ärgerliche Schreibfehler in den Karteikarten, die Ihre Lieben schmerzen würden, wenn sie sie denn läsen. Diskutieren Sie unbeirrt auf allen Ihnen bekannten Kommunikationskanälen mit. Beziehen Sie eine Mansardenwohnung in Ihrer Studentenverbindung, melden Sie sich bei Jodel an und bringen Sie die dumpfe Masse mit Ihrem Esprit ein wenig auf Trab.

<https://strafrecht-online.org/spon-helikopter-eltern>

VII. Die Palmer-Rubrik

Unser Boris, wie wir ihn nach unserer mittlerweile monatelangen Imagekampagne mit gutem Recht nennen dürfen, bekommt derzeit so viel Zuspruch wie noch nie.

<https://strafrecht-online.org/welt-palmer-zuspruch>

Das macht uns auch wegen des gnadenlosen Konkurrenzkampfes in der dünnen Luft schonungsloser Realpolitik ein wenig stolz. Schon zwei Tage nach dem Vorstoß von de Maizière, den Familiennachzug von Syrienflüchtlingen begrenzen zu wollen, sinnierte BP in guter alter Halvar-Manier genau über dieses Thema.

<https://strafrecht-online.org/tagblatt-palmer-neue-ideen>

Aber Boris Palmer wäre nicht unser Held, wenn er diesen zweiten Platz nicht als persönliche Niederlage interpretieren würde. Und so legt er schon weitere zwei Tage später in seinem Hausblatt, der FAZ, mit einem Manifest nach, das die Überschrift trägt: „Sieben Leitlinien für die Flüchtlingskrise“. Ob es ein glücklicher Zufall oder Vorsehung ist, dass gerade die magische Zahl sieben herauskam, wissen wir nicht. Wir jedenfalls denken sofort an die berühmten sieben Zwerge, die sieben Weltwunder, die sieben Samurai oder nicht zuletzt den Siebenschläfertag.

Worum geht es? Wir fassen die Thesen von Boris Palmer für Sie prägnant zusammen:

(1) Alternativen zulassen – Wer vom Grundrecht auf Asyl und nicht beherrschbaren Flüchtlingsströmen faselt, redet irre. Ungarn hat gezeigt, wie man die Balkanroute verändert. Würde man die Welt zum sicheren Herkunftsland erklären, wäre endlich alles wieder im Lot.

(2) Nur Fremdenfeinde ausgrenzen – Lasst mich bitte weiterhin mitreden, ich brauche das für mein Ego.

(3) Flüchtlinge zählen – Werden es dann mehr als gewollt, greift (1).

(4) Pläne und Szenarien entwerfen – „Es könnte zum Beispiel ein Szenario mit europäischer Umverteilung geben und eines, in dem Deutschland auf sich allein gestellt wäre.“ Und wir ergänzen BP: Das erste wäre mal ganz und gar nicht real, aber das brauche ich jetzt, um die derzeitige Politik zu diskreditieren.

(5) Belastungsgrenzen definieren – „Die Belastungsgrenzen hängen von Setzungen ab.“ Und damit mir alle zujubeln, verkünde ich weiter: „Es geht nicht an, dass die eine Hälfte der Gesellschaft der anderen Hälfte ihren Maßstab für Hilfsbereitschaft verordnet.“ Wenn jemand etwas verordnen darf, dann ja noch immer nur ich.

(6) Europa mit denken – Anm. der Redaktion: Jetzt wird es konfus, aber es gilt auf die magische Zahl sieben zu kommen. „Wir dürfen unsere Definition von Humanität nicht so absolut setzen, dass Europa daran zerbricht.“ Dass die Leitlinien (4) und (5) nicht recht hierzu passen wollen: Wen schert das schon?

(7) Offene Kommunikation – Da sind sie wieder, diese fiesen Pseudoflüchtlinge, die nicht ihr nacktes Leben retten, sondern ein neues Leben beginnen wollen. Und das mit ihrer ganzen Großfamilie. So geht das nicht. Lasst uns Flugblätter über die üblichen Verdächtigen abwerfen, auf dass sie sich dies zu Herzen nehmen.

<https://strafrecht-online.org/faz-palmer-leitlinien>

VIII. Die Kategorie, die man nicht braucht

Die Freiburger Polizei informiert einen wirklich zuverlässig über die aktuellen Trends grenzüberschreitender Kriminalität: Erst musste man die rumänischen Kinderbanden fürchten, dann die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Nunmehr geht die Bedrohung von 40-jährige Damen aus, die einem etwas schenken wollen und dabei irgendwie österreichisch klingen. Die Polizei warnt mit Nachdruck vor derartigen Gaben.

„Küss di Hand, Gnädigste, mogst a Lourdes-Wurzel gschenkt? – Na geh, schleich di du Pflunzn!“

<https://strafrecht-online.org/fudder-lourdes>

IX. Das Beste zum Schluss

Eier aus Stahl ...

<https://www.youtube.com/watch?v=qbIosfiBaqU>

und Nerven wie Drahtseile ...

<https://strafrecht-online.org/youtube-gute-nerven>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

--

NL vom 13.11.2015

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Roland Hefendehl
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Fax: +49 (0)761 / 203-2219
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <http://www.strafrecht-online.org>